

Merkblatt für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von der Gurtanlegepflicht

Nach § 21 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) müssen während der Fahrt vorgeschriebene Sicherheitsgurte angelegt sein. Von dieser Pflicht können Personen im Ausnahmewege befreit werden. Eine Ausnahmegenehmigung ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Voraussetzungen für Ausnahmegenehmigungen von der Gurtanlegepflicht

Die Befreiung von der Gurtanlegepflicht für Sicherheitsgurte ist nur zulässig, wenn

- 1) das Anlegen von Gurten aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist und/oder
- 2) die Körpergröße weniger als 150 cm beträgt.

Die unter Punkt 1) genannte Voraussetzung gesundheitlicher Art ist durch die umseitige ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

Die ärztliche Bescheinigung über die Voraussetzungen zur Befreiung von der Gurtanlegepflicht muss ausdrücklich bestätigen, dass der Antragsteller aufgrund des ärztlichen Befundes von der Gurtanlegepflicht zwingend befreit werden muss.

Bei einer Körpergröße von weniger als 150 cm ist zusätzlich zur ärztlichen Bescheinigung die Vorlage des gültigen Personalausweises (mit Eintrag der Körpergröße) vorzulegen.

Sollten die angegebenen Hinderungsgründe durch andere geeignete Maßnahmen beseitigt werden können (z. B. Spezialanfertigungen), so sind diese Lösungen vorrangig zu wählen.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Vorliegen einer Krankheit, die eine Befreiung von der Gurtanlegepflicht rechtfertigt, gleichzeitig auch die grundsätzliche Fahrtauglichkeit des Antragstellers überprüft werden kann.

Ärzte, die eine Bescheinigung zur Befreiung von der Gurtanlegepflicht ausstellen, müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass sie unter Umständen durch spätere Haftpflichtansprüche der Verletzten oder Dritten regresspflichtig werden können.

Die Ausnahmegenehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

Zusätzlich zu den medizinischen Gründen muss erläutert werden, warum Sie auf die Nutzung eines PKW (auch als Beifahrer) angewiesen sind (Notwendigkeit).